

Satzung

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
zum Schutze des engeren Altstadtbereiches in Speyer
vom 14. Februar 1975

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 19. Dezember 1974 aufgrund des § 123 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 7, Abs. 3 Ziffer 2 und Abs. 4 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 23. Januar 1975 (Az.: 404-10-Sp o/S2) genehmigt.

Nach dem großen Brand von 1689 wurde Speyer auf dem für die Stadt kennzeichnenden mittelalterlichen Straßensystem wieder aufgebaut. Das städtebauliche Erscheinungsbild von Speyer ist deshalb in besonderem Maß geprägt von bemerkenswerten und erhaltungswürdigen Gebäudegruppen und Straßenfluchten.

In der Entwicklung der Stadt kommt diesen städtebaulichen Merkmalen ein besonderer Wert zu. Den Bürgern der Stadt soll es auch in Zukunft möglich sein, sich mit der Geschichte der Stadt zu identifizieren und sich an ihrer sichtbaren Gestalt zu orientieren. Gerade in einer mehr und mehr dem Wandel unterworfenen Zeit ist sinnvolle Stadtbildpflege eine Aufgabe der Stadt und ihrer Bürgerschaft.

Ohne damit notwendige Veränderungen und Verbesserungen für die Bewohner des Stadtkernbereichs insbesondere, im sozialen Gefüge verhindern zu wollen, ist es der Sinn dieser Satzung, dafür zu sorgen, daß erhaltungswürdige Bausubstanz nicht zerstört wird und sowohl Veränderungen als auch Neubauten sich in einer dem Stadtbild entsprechenden Anpassung am Nachbarbestand orientieren. Sinn und Zweck dieser Satzung sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Domplatz, Große Pfaffengasse, Allerheiligenstraße, Roßmarktstraße, Postplatz, Gilgen- und Bahnhofstraße, Eurichsgasse, Wormser Straße, St.-Guido-Stifts-Platz, Armbruststraße, Johannesstraße, Pfaugasse, Salzturm-gasse, Hasenpfehlstraße, Sonnengasse und Nikolausgasse sowie für die Stadtmauerbereiche im Domgarten, am Hilgardgraben, am Hirschgraben, am Eselsdamm und der Nonnenbachstraße. Eingeschlossen sind sämtliche an die vorgenannten Straßen und Plätze angrenzenden Grundstücke und Gebäude. Der Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung beigegebenen Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Rechtsverbindliche Bebauungs- oder Sanierungspläne gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2

Denkmalschutz

- (1) Die denkmalwürdigen Anlagen des Altstadtbereiches sind in beigefügter Liste aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Allen dort aufgeführten Anlagen ist bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit sie durch Form, Maßstab, Baustoff und Farbe nicht verunstaltet werden.
- (2) Neubauten und sonstige bauliche Veränderungen sind mit den vorgenannten denkmalwürdigen Anlagen so in Einklang zu bringen, daß das Straßen- und Ortsbild nicht gestört wird (§ 5 (2) LBauO).
- (3) Unter den Schutz dieser Satzung fällt auch die Erhaltung der Altstadtsilhouette, insbesondere von der Rheinseite her gesehen in der Weise, daß die Altstadtansichten nicht durch hochragende Bauten gestört werden dürfen.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Alle baulichen Maßnahmen an Gebäudeteilen, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind und die nach der Landesbauordnung allgemein genehmigungs- und anzeigefrei oder anzeigebedürftig sind sowie alle Abbruchmaßnahmen bedürfen in den durch diese Satzung bestimmten Bereichen der Genehmigung.
- (2) Auf die für den Genehmigungsantrag erforderlichen Unterlagen findet die Landesverordnung über Bauunterlagen vom 21.11.1974 (GVBl. S. 589) Anwendung.

§ 4

Bauliche Gestaltung

- (1) Gliederung und Maßstab von Baukörpern und Fassaden sind grundsätzlich am Bestand zu orientieren.
- (2) Die Forderung nach Einfügung in die Eigenart des Straßenbildes gilt insbesondere für folgende Fälle:
 - a) Die Fassaden haben sich in Form und Gliederung dem Maßstab der historischen Umgebung anzupassen.
 - b) Die verwendeten Werkstoffe dürfen die Eigenart eines Gebäudes oder seiner Umgebung nicht beeinträchtigen.
- (3) Die im Altstadtbereich vorhanden Geländestufen sollen durch die Bebauung nicht überspielt, sondern markiert und nach Möglichkeit betont werden.

§ 5

Dächer

- (1) Die Gestaltung der Dächer muß sich im Einklang mit der Umgebung halten. Das gilt im besonderen für die Gestaltung von Dachgauben.
- (2) Die Dachneigung ist vor allem an der Straßenseite der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- (3) Für die Dachdeckung sind nur Ziegel, Schiefer, Kupfer oder in Form und Farbe ähnli-

che Werkstoffe zugelassen. Blechverwahrungen sind im Ton der Dachdeckung wetterbeständig zu streichen.

- (4) Die Anordnung von Dachausschnitten und Dachbalkonen bei Altbauten ist nur an Gebäuderückseiten zulässig und auch da nur, wenn sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht einsehbar sind.
- (5) Zahl und Größe liegender Dachfenster sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 6 **Außenwände**

- (1) Gebäudeteile dürfen nicht über die bestehenden Bauflucht vorspringen. Ausnahmen können gestattet werden für:
 - a) Bauteile unterhalb der Gehwegoberfläche bis zu 0,40 m,
 - b) Bauteile über 2,50 m über Gehwegoberfläche bis zu 1,20 m, jedoch nicht mehr als ein Zehntel der Straßenbreite.
- (2) Kragplatten über Schaufenstern sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie dürfen jedoch wichtige Architekturgliederungen nicht überschneiden und nicht aus glänzendem oder grellfarbigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Balkone und gesondert gestaltete Brüstungen sind nur noch zulässig, wenn sie sich in die Fassade einfügen. Ausnahmen sind zulässig, wenn solche Bauteile von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht einsehbar sind.
- (4) Treppenstufen vor Hauseingängen dürfen nur in unaufdringlichem Natur- oder Betonwerkstein hergestellt werden.
- (5) Die Außenwandgestaltung ist auf die Umgebung, insbesondere hinsichtlich Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Farbgebung abzustimmen.
- (6) Fassadengestaltung in Sandstein oder anderem unaufdringlichem Steinmaterial ist zulässig. Sie muß in Steinschnitt, Oberfläche und Farbton dem Natursteinmauerwerk entsprechen.
- (7) Vorhandene Fassadengliederungen oder Gewände sind möglichst zu erhalten und sollen bei Umbauten wiederaufgenommen werden.
- (8) Fachwerkfassaden sind zu erhalten und soweit möglich freizulegen.
- (9) Verkleidungen aus glasiertem Material, Metall- und Kunststoffverkleidungen, hochglänzende Kunststoffputze sowie stark glänzende Anstriche sind untersagt.
- (10) Dachrinnen und Abfallrohre sind in ihrer Farbgebung den dahinterliegenden Fassadenteilen anzupassen.

§ 7 **Fenster und Türen**

- (1) Fenster und Außentüren bestimmen weitgehend den Maßstab, sie müssen sich daher in Form und Material den vorhanden und benachbarten Verhältnissen anpassen.

Der Bestand an wertvollen Türen und Toren muß erhalten bleiben. Bei Umbauten sind diese möglichst mit den erhaltungswürdigen Türbeschlägen wieder einzufügen. Bei Neubauten sollen zurückhaltende Putz- oder Anstrichumrahmungen als Gliederungsmittel eingesetzt werden.

Steingewände sind in Sandstein oder anderem unaufdringlichem Naturstein oder in nicht poliertem, kleinkörnigem Betonwerkstein auszuführen.

- (2) Klappläden sollen erhalten werden.
- (3) Rolläden in aufgerolltem Zustand und außen aufgesetzte Rolladenkästen sollen nicht sichtbar sein. Dies gilt für Jalousien, Jalousetten und Rollos entsprechend. Markisen sollen der Fassadengliederung angepaßt sein.
- (4) Der Einbau von Schaufensteranlagen in den Obergeschossen ist unzulässig. Die Größe von Schaufenstern im Erdgeschoß muß in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtfassade stehen. Die Ausführung von durchgehenden Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen ist unzulässig. Die Schaufenster müssen mindestens 8 cm hinter der fertigen Außenwandfläche liegen oder sind vitrinenartig zu gestalten. Unzulässig sind grob profilierte oder glänzende Fensterrahmen.
(siehe Änderungssatzung)

§ 8

Garagen, Einfriedungen und Nebengebäude

Sofern Garagen, Nebengebäude und Einfriedungen von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, gelten für ihre Gestaltung die Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Werbeeinrichtungen

Die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten ist in der diesbezüglichen RVO zum Schutz des engeren Altstadtbereiches in Speyer vom 25. Juli 1973 geregelt.

§ 10

Unterhaltungspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Äußere der auf ihren Grundstücken stehenden Bauwerke, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, in sauberem und einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Bei gröblicher Vernachlässigung dieser Pflicht können von der Bauaufsichtsbehörde Auflagen zur Beseitigung von Mißständen gemacht werden. Nach Verstreichen einer angemessenen Frist ist Ersatzvornahme möglich. Insoweit gelten die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 29.6.1973 in der jeweiligen Fassung.

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen richtet sich nach den §§ 123 Abs. 5 LBauO und 98 LBauO.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Beseitigungsanordnung

- (1) Wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig ohne die in § 3 vorgeschriebene Genehmigung ein bauliche Anlage errichtet, ändert oder abbricht, begeht nach § 125 Abs. 1 LBauO eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden kann.
- (2) Wer ohne die in § 3 vorgeschriebene Genehmigung eine andere Anlage oder Einrichtung entgegen den Vorschriften dieser Satzung errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder abbricht, begeht nach § 125 Abs. 2 LBauO eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden kann.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bauliche Anlagen, die im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet, geändert oder benutzt werden, nach § 113 LBauO teilweise oder vollständig beseitigt werden. Ihre Benutzung kann untersagt werden. Auf Anordnung ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 14. Februar 1975
Stadtverwaltung:

(gez. Roßkopf)

Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
zum Schutze des engeren Altstadtbereiches in Speyer
vom 14. Februar 1975.

Liste

der zu erhaltenden Straßenbilder, Gebäude, Bauteile und Baufluchten
im Altstadtgebiet in Speyer

1. Die vollständige Erhaltung geschlossener Straßenbilder und Ensembles ist ebenso wichtig wie die Erhaltung der einzelnen Baudenkmäler.

A) Straßenräume von hoher städtebaulicher Qualität:

- 1.. Herdstraße
2. Domplatz
3. Maximilianstraße vom Dom bis zur Sämergasse

B) Straßenräume von konstituierendem Charakter für die Altstadt Speyer:

1. Stuhlbrudergasse
2. Große Himmelsgasse
3. Johannesstraße
4. Wormser Straße
5. Schustergasse
6. Maximilianstraße vom Altpörtel bis zu Karlsgasse
7. Postplatz
8. Ludwigstraße vom Königsplatz bis zur Allerheiligenstraße
9. Kleine Pfaffengasse
10. St.-Georgen-Gasse
11. Nikolausgasse - Sonnengasse - Rheintorstraße
12. Kutschergasse

C) Straßenräume und Anlagen, die zwar nicht unter die Abschnitte A und B fallen, deren Straßen- und Bauflucht aber seit dem frühen Mittelalter unverändert oder charakteristisch sind:

1. Adenauerpark
2. Allerheiligenstraße
3. Allmendstraße
4. Armbruststraße
5. Bahnhofstraße (vom Postplatz bis zur Unteren Langgasse)
6. Brudergasse
7. Domgarten (Bischofspfalz)
8. Flachsgasse
9. Gilgenstraße
10. Große Pfaffengasse
11. Gutenbergstraße
12. Hagedornsgasse
13. Hasenpfehlstraße
14. Judengasse
15. Judenbadgasse
16. Karmeliterstraße (vom Postplatz bis einschl. Nr. 10 u. 17)

17. Korngasse
18. Margarethengasse
19. Pistoreigasse
20. Roßmarktstraße
21. Große und Kleine Sämergasse
22. Spitalgasse
23. Tränkgasse
24. St.-Veltengasse
25. Webergasse

2. Baudenkmäler (Gebäude, Gebäudeteile, Stadtmauerteile), historische Bauten und Bauteile, jüngere Baudenkmäler besonderer Qualität:

Allerheiligenstraße 9 (Feuerbachhaus) I A, 11 (ehem. Stiftsschaffnei) (b) I A, 20, 22 (Kanonikerhaus) II
 3 Häuser am Altpörtel zwischen Roßmarkt- und Karmeliterstr. III
 Altpörtel I A
 Antikenhalle (klz) I A
 Armbruststraße 1 (Fachwerk) und 24 (Tor (b)) 28 II
 Kreuzgang des Augustinerklosters i.d. Realschule I A
 Auwach-Balustrade, Mirbachhaus I A
 Bäregasse 18 a (Toreinfahrt) I B
 Bauhof 3 Portal und Fenstergewände (got) Ratshof I A
 Brudergasse 2 mit Renaissance-Treppenturm I A, 5, 6 II
 Dom I A
 Dominikanerkirche (Konvikt) I A
 Domnapf I A
 Domplatz 1, Domherrenhaus I a, 2 Bischöfl. Palais I A, 3 mit Rückgebäude zur Engels-
 gasse und Seitengebäude I A, 4 I A, 5 und 6 (Konsistorium und Staatsarchiv) III
 Dreifaltigkeitskirche I A
 Elendherberge 1 an Pfaugasse II
 Gilgenstraße 13 (Toreinfahrt) II, Josefskirche mit Pfarrhaus III, 15 Bäckerei (ehem.
 Wachthaus zum Gilgentor) II, 16, 27 (Engel) III, 22 Seitengebäude, Ägidienkirche beim
 Zollamt (b) I A, 24, 25, (klz), 32 ehemalige Oberpostdirektion III, 35 (Café "Ihm") III
 Große Greifengasse 2 (Toreinfahrt), 6 I A, 12 Haustür I B, 15 II
 Große Himmels-gasse/Ecke Schranngasse (ehem. Pfarrhaus) (b) II, 1 ehem. Pfründ-
 nerhaus des Spitals, Eckstein I B, II, 3 Küsterhaus der Dreifaltigkeitskirche, 5 (Gaststätte)
 II, 6 (ehem. Schulhaus) (klz) II
 Große Pfaffengasse 6 Gymnasium am Kaiserdom III, 12(b)II, 13(Luxburgsches Palais) I A
 Große Sämergasse 4 I A, Arkaden unter Harmoniesaal II
 Gutenbergstraße 1 (ehem. Wachtlokal zum Altpörtel) III, 10, 11 (klz) I A, 12 und 13 II
 Hagedornsgasse neben 4 Gotische Fenster in Gartenmauer I B, 12 (Tor) II
 Hasenpfehlstraße 25 und 42 II
 Heidentürmchen I A
 Heiliggeist-Kirche I A
 Herdstraße 3, 16, 23, 25, 38 (einschl. Toreinfahrt) II, 5, 6, 10(Haustür (r)) II, 9 Treppen-
 turmstumpf (ren) Torbogen I B, 18 (Schwerdsches Haus) I A, 36 (kl) I A, 39 Hinterge-
 bäude mit Renaissance-Treppenturm IA, 40 mit Seiten- und Rückgebäude (b)Madonna II
 Heydenreichstraße 8 Treppenturm (ehem. Waisenhaus) (ren) I A
 Historisches Museum der Pfalz III
 Johannesstraße 1, 5 I A, 7 (Prot. Pfarramt) II, 10, 11 II mit Madonna (b) mit Baldachin
 (got) I B, 12 (Tor), 17, 27, 28 II, 18 (Fachwerk), 19 (alte Inschrift), 21 Portal mit Wappen
 des Maulbronner Klosterhofs I B, 22(ehem. Maulbronner Klosterhof) I A, 22 a (Landes-
 bibliothek) III, 23 Rückgebäude (zur Elendherberge gehörig) Gotisches Fenster I B, 26
 (oberes Tor zum Spitalholzhof) 30 (Portal) (ren) II
 Judenbadgasse Judenbad I A mit Synagogenwand I B

Judengasse 6 I A
 Karmeliterstraße 6 und 8 (Inscription) 2 II
 Kleine Himmelsgasse sog. Komödienhaus neben Bauhof II, 1 im Garten (b) II
 Kleine Pfaffengasse 7, 8 (ehem. Stadtwaage Toreinfahrt) (b) I B, 10 (Orsbecksches Palais), 9 a (Fürstenhaus) I A, 11 (Regierungsgebäude) I A, 12, 13 (Bischöfl. Palais, Vicarienhause)II, 14 (Dompfarrhaus) 22, 24, 26 (Einfahrt) 28 II
 Korngasse 1 a, 29 (Tür) 14 (Fachwerk), 15, 16, 24, 32 II
 Küsterhaus (got) bei Dreifaltigkeitskirche I A
 Kutschergasse 4 I A, 5 Rückgebäude i.d. Gr. Sämergasse (b), 6 (DRK) (b) 1 A, 7, 8, 9, 13, 18, 24 II
 Ludwigstraße 1/2 (W-Hof, ehem. Eusserthaler Klosterhof) I A, 4, 5/6 mit Rückgebäude, 19/20 Gartenseite, 8, 10, 38, 40, II
 Margarethengasse 4 (b) II
 Mattsches Haus am Hirschgraben I A
 Maximilianstraße 1, 2, 3, 4 II, 5/6 (Regierungsgebäude) I A, 7 (Polizei) (b) II, 10, 11 dahinter Seitenflügel des ehem. Fürstenhauses mit großem Saal, im Polizeihof II, 12 (Rathaus) I A, 14 Treppenturm mit Tür (ren) I B, 18, 19, 20, 22, 23 (Einhorn-Apotheke) I A, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 42, 47, 48, 56 II, 70 Hintertür in der Korngasse I B, 85 II, 86 (Fachwerk) II, 90 neues Kaufhaus am Markt (Münze) I A, 95 II (Fachwerk), 96 Brunnen Säule (ren) und Kellerportal (got) i. Hof I B, 99 mit turmartigem Nebenbau (Domdechanei) I A, 100 (Stadthaus) III
 Nikolausgasse 4 (Wirtschaft zum Halbmond) I A
 Oberer Riegel I C
 Ölberg I A
 Retscherruine (got) I A
 Rheintorstraße 4 (Fachwerk) 1, 3 II
 Roßmarktstraße 8/Ecke Ludwigstraße II
 Salzgasse, Haus zwischen Schwanenapotheke und Salzgasse 1 (b) II, 6 und 7, II
 Schustergasse 4, 5, 7, 7 a (Heiligenfigur) (g), 8 II
 Schwabgasse, Toreinfahrt zwischen 2 und 3 I B
 Sonnenbrücke (got) I A
 Sonnengasse 2 (Fachwerk) 1 II
 St.-Georgen-Gasse, gegenüber Haus Nr. 2 Spitaltor I B, 3 Hausecke mit Erkeransatz I B, 6 Pfarrhaus (ehem. Spitalgeb.) und ehem. Kelterhaus i. Hof II, 8 Got. Köpfe I B
 St. Georgenturm I A
 St.-Guido-Stifts-Platz 1 (ehem. Kanonikerhaus) II, 5 (jug) III, 9 (Tor) II
 St.-Veltengasse 1 Chor der Valentinskappelle und Toreinfahrt in Spitalhof (b. Retscher) I A, 3

Stadtmauern:

Am Hirschgraben I C, Am Nonnengraben mit Türmen "Zum Widder" und "Zum Löwen", Am Postgraben, An der alten Kläranlage (Ankerbrauerei), an der Beethovenstraße, Karl-Leiling-Allee, Hilgardstraße mit Türmen "Zum Bock", "Zur Taube", "Zum Drachen", zwischen Holzmarkt und Tränkgasse, hinter der Pistoreigasse, im Wellensiekschen Garten hinter der Lauergasse und am Fischmarkt, ottonischer Stadtmauerzug zwischen Nikolaustreppe und Retscher, hinter dem Staatsarchiv und am Heidentürmchen, entlang der Steingasse/St.-German-Straße I C

Stuhlbrudergasse, Domherrenhäuser auf dem Platz des Jesuitenkollegs III, 1 bis 4 (ehem. Stuhlbrüderhäuser) mit Treppen II, 5 und 6 mit Scheune und Remise (ehem. Burse d. Jesuitenkollegs) I

Stumpengasse neben Haus Nr. 2 Portal (b), 1 I B

Tränkgasse 1 und 2 auch Bachfront ! (b), 4, 6 (b) II

Webergasse 1 (Geburtshaus M. Greif), 5 I a, 6 Gebäudeecke I B, 10 a Brunnen Schale mit Madonna I B, 11 Rückgebäude (Rollingsches Palais) I A

Wormser Straße, Durchgang zum Johannitergäßchen I B, 2 (Toreinfahrt) I B, 4, 5 (Fas-

sadensprung) I A, 7 (Toreinfahrt), 8 (Toreinfahrt), 16, 24, 41/42 (Amtsgericht) III, 44, 46, 47 (Toreinfahrt) II

3. Ferner gibt es eine Kategorie von Bauten, die, obgleich kunstgeschichtlich wenig bedeutsam, das Straßenbild bestimmen und ihm, solange sie überwiegen, den Charakter "alt, historisch" verleihen können, also atmosphärebildend für die Altstadt sind. Auch hier sollte das Äußere möglichst nicht verändert werden (siehe Karte der Klassifikation der Bausubstanz von Speyer bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadtbauamt).

Erläuterungen:

- I Baudenkmäler
 - A Baudenkmäler (Gebäude)
 - B Baudenkmäler (Gebäudeteile)
 - C Baudenkmäler (Stadtmauerteile)von hervorragender Qualität, besonderem historischem Wert und sehr guter städtebaulicher Wirkung.
- II Historische Bauten oder Bauteile, die unabhängig von ihrem heutigen Zustand erhaltenswerte Einzelobjekte darstellen und mit kunstgeschichtlichen Akzenten versehen sind.
- III Jüngere Baudenkmäler besonderer Qualität mit guter städtebaulicher Wirkung.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutz des engeren Altstadtbereichs in Speyer vom 14.2.1975.

Vom 16. August 1978

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 25.4.1978 aufgrund des § 123 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7, Abs. 3 Ziff. 2 und Abs. 4 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt/ Weinstraße, vom 4.8.1978 (Az.: 404-10-Sp o/S 2a) öffentlich bekanntgemacht wird.

Das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Zweigstelle Pfalz, Speyer, wurde gemäß § 123 Abs. 4 Satz 3 LBauO um Stellungnahme gebeten und hat der Änderung zugestimmt.

§ 1

§ 7 Abs. 4 der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutz des engeren Altstadtbereichs in Speyer vom 14.2.1975 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

“Es sind Pfeiler anzuordnen, die sich dem Charakter der historischen Fassade und Umgebung anpassen.“

§ 2

Die Satzung trifft einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 16. August 1978

Stadtverwaltung:

In Vertretung:

gez. Wimmer

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 23.8.1978

Inkrafttreten der Satzung: 24.8.1978

Geltungsbereich der
Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum
Schutz des engeren Altstadtbereichs in Speyer vom 14. Februar 1975

Geltungsbereich der
Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und
Automaten zum Schutz des engeren Altstadtbereichs in
Speyer vom 11. November 1975

